



# **LRS-Konzept**

**des Gymnasiums Siegburg Alleestraße**

Stand: 12.04.2016

## 1. Rechtlicher Rahmen und unser Anspruch

Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein grundsätzliches Recht auf individuelle Förderung.

Dieser im **§1 des Schulgesetzes des Landes NRW<sup>1</sup>** formulierte Anspruch wird sowohl im Leitbild als auch im Schulprogramm unseres Gymnasiums aufgegriffen: In pädagogisch vielfältiger Art und Weise, mit bewusst unterschiedlichen Ansätzen möchten wir den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen unserer Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen und ihnen so ermöglichen, ihre Leistungsschwächen zu verringern und Leistungsstärken weiterzuentwickeln. Mit jeder Maßnahme der Förderung wird dabei das Ziel verfolgt, den Anforderungen und Lernzielen des gymnasialen Bildungsgangs gerecht zu werden oder sogar darüber hinauszuwachsen.

Mit dem **LRS-Erlass NRW vom 19.07.1991<sup>2</sup>** wird dieser Anspruch individueller Förderung im Bereich des Lesens und Rechtschreibens konkretisiert. Er dient als Grundlage für unser schuleigenes Konzept zur Umsetzung der dort geforderten Handlungsmaximen:

Mit Hilfe einer genauen Diagnose der fachlichen Kompetenzen und einer Analyse der individuellen Lernsituation werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Förderbedarfe gezogen. Unsere Ansprechpartnerin für LRS führt bei einem festgestellten hohen Förderbedarf eine umfassende Beratung der Eltern durch. Ziel dieses Gesprächs sind verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens und geeigneter Unterstützungen. Neben schulinternen Maßnahmen – wie der Teilnahme an einem speziellen Förderkurs – werden auch Möglichkeiten der externen Beratung, Diagnostik und ggf. Therapie besprochen. In diesem Beratungsprozess spielen auch die konkrete Vorgehensweise bei der Leistungsfeststellung und – beurteilung sowie die Formulierungen auf dem Zeugnis oder Richtlinien für die Versetzung der betreffenden Schülerinnen und Schüler eine Rolle.

## 2. Handlungsbedarf der Schule

Der LRS-Erlass formuliert ohne Einschränkung für alle Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, einen Bedarf an individueller Förderung.<sup>3</sup> Diesen kann die Schule im Rahmen des regulären Unterrichts bzw. von Leistungsüberprüfungen feststellen. Zusätzlich wird sie spezielle fachlich-pädagogische Verfahren zur Diagnostik einer LRS durchführen. Die Stadtschulpflegschaft Bonn kommentiert den LRS-Erlass in diesem Sinne:

„[...] die Betroffenheit der Schüler/innen liegt vor, wenn sie generell Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, egal aus welchem Grund. [...] Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, diesen Schüler/innen trotz ihrer

<sup>1</sup> Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005

<sup>2</sup> RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: *Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)*

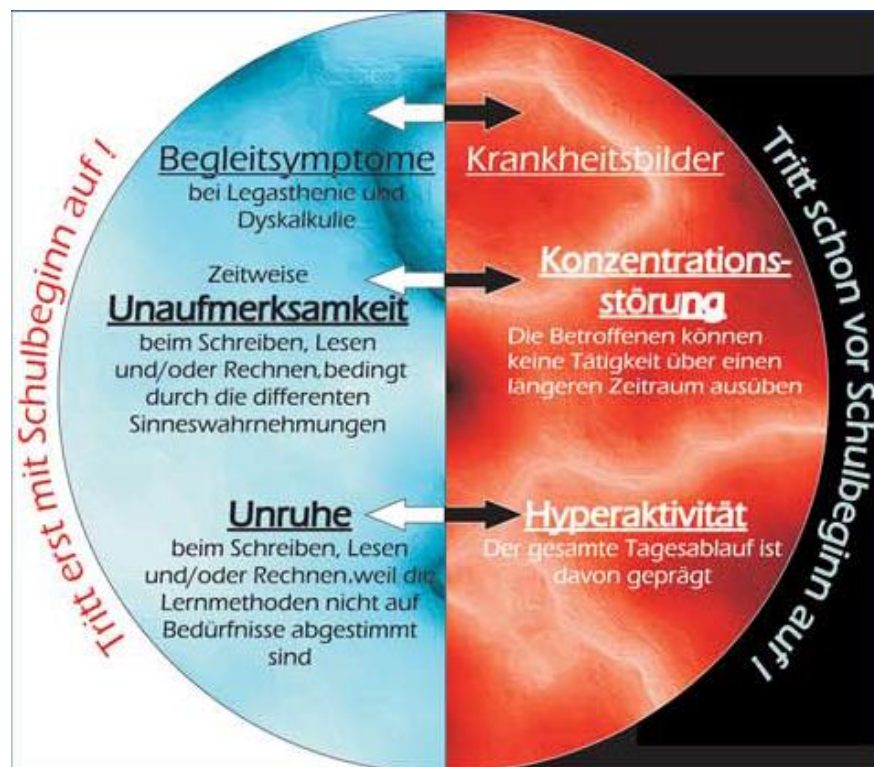
<sup>3</sup> Vgl. Nr. 1 LRS-Erlass

Problematik die gleichen Lebens- und Bildungschancen zu ermöglichen, wie sie nicht betroffene Schüler/innen haben!“<sup>4</sup>

Darüber hinaus ist es wichtig, außerschulisch eine medizinische Abklärung bzw. Diagnostik durchzuführen (z.B. hinsichtlich einer Legasthenie), um möglichst umfangreich und gezielt unterstützen zu können. Dies ist aber keine Bedingung für den schulischen Handlungsbedarf. Der EÖDL (Erster Österreichischer Dachverband Legasthenie) erklärt dazu:

„Grundsätzlich spricht man von einer **Primärlegasthenie**, wenn man Folgendes beobachten kann:

- Eine zeitweise Unaufmerksamkeit des Kindes beim Schreiben und Lesen, d.h. wenn es unmittelbar mit Buchstabensymbolen beschäftigt ist.
- Differente Sinneswahrnehmungen, die nicht ausreichend für das Erlernen des Schreibens und Lesens geschärft sind.
- Durch unscharfe Sinneswahrnehmungen und die daraus folgende Unaufmerksamkeit entstehen Wahrnehmungsfehler.<sup>5</sup>



Quelle: [www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com](http://www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com)

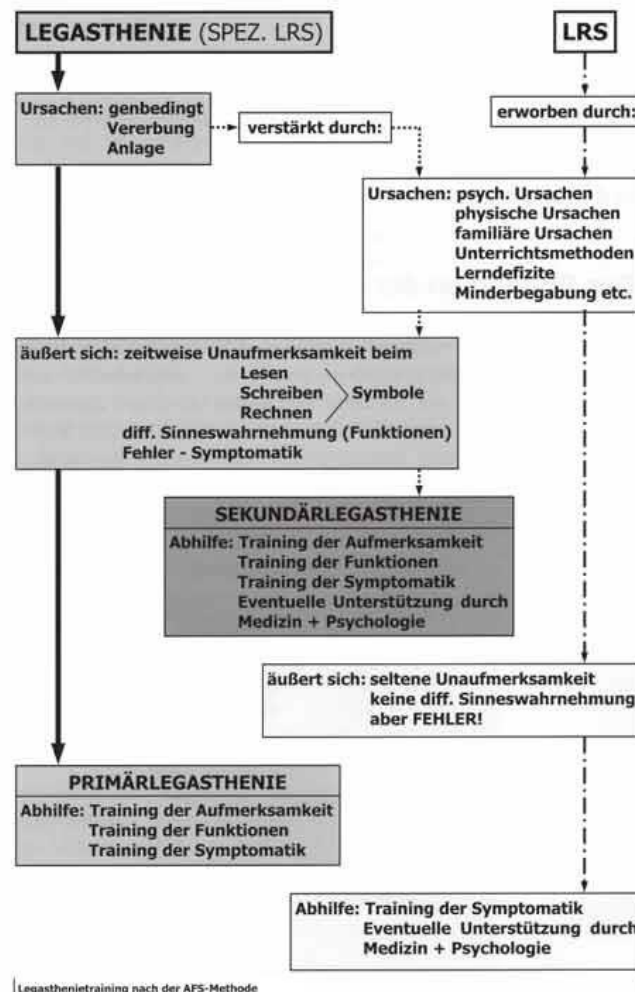
Grundsätzlich spricht man von einer **LRS**, wenn man Folgendes beobachten kann: Fehlerhäufung beim Schreiben und Lesen. Eine LRS ist eine durch besondere Umstände bedingte und erworbene Problematik im Leben des Kindes, die multikausal sein kann.“<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.ssp-bonn.de/dateien/uploads/LRS-Seite\\_der\\_SSP\\_Schule-1-21-23.pdf](http://www.ssp-bonn.de/dateien/uploads/LRS-Seite_der_SSP_Schule-1-21-23.pdf)

<sup>5</sup> Vgl. [www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com](http://www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com)

<sup>6</sup> Ebda.





Quelle: [www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com](http://www.legasthenie-lrs-dyskalkulie.com)

### 3. Die fachlich-pädagogische Diagnostik an unserer Schule

Am Anfang der 5. Klasse haben unsere Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß noch sehr unterschiedliche Kompetenzen im Bereich des Lesen und Rechtschreibens. Deshalb richten insbesondere die Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer innerhalb des 1. Halbjahres der 5. Klasse ihr besonderes Augenmerk darauf, die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu beobachten und eventuelle individuelle Förderbedarfe zu diagnostizieren. Bereits die ersten Leistungskontrollen geben erste Hinweise, aber auch die Beobachtungen im regulären Unterricht helfen bei ersten Einschätzungen. Auch Rücksprachen mit andern Fachlehrerinnen und Fachlehrern werden bei dieser fachlich-pädagogischen Beurteilung der Lernsituation hinzugezogen.

Umfassende und tiefgreifende Schlussfolgerungen sind dann mit der von der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführten **Hamburger Schreibprobe** möglich. Bei dieser handelt es sich um ein fachlich anerkanntes und bundesweit eingesetztes Verfahren, um den genauen Förderbedarf im Bereich des Rechtschreibens zu diagnostizieren. Mit den Ergebnissen dieses Tests und den



vorhergehenden Einschätzungen können wir hinsichtlich der Rechtschreibfähigkeit und der grundlegenden Rechtschreibstrategien für jedes Kind geeignete Fördermaßnahmen ableiten.

#### 4. Das weitere Verfahren an unserer Schule

In einem persönlichen Schreiben werden alle Eltern der Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs über die Ergebnisse der Hamburger Schreibprobe informiert.<sup>7</sup> In diesem Brief teilen die Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer mit, ob das jeweilige Kind im Bereich des Rechtschreibens einen individuellen Unterstützungsbedarf hat und wie hoch dieser ist.

Schülerinnen und Schüler mit einem **mittleren Förderbedarf** werden von der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer im Fachunterricht in besonderer Weise gefördert. Darüber hinaus werden diese Kinder individuell beraten, wie Sie außerhalb der Schule an ihren Schwächen arbeiten können und welche besonderen Übungsmaterialien dafür empfohlen werden. Über weitergehende innerschulische Maßnahmen – wie z.B. die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs – werden die Eltern mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer beraten. Über diese Maßnahmen wird dann von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) entschieden.

Bei einem festgestellten **hohen Förderbedarf** werden die Eltern gebeten, mit unserer Ansprechpartnerin für LRS Frau Henzgen Kontakt aufzunehmen, um in einem gemeinsamen Beratungsgespräch das weitere Vorgehen und geeignete inner-, aber auch außerschulische Maßnahmen zu vereinbaren. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beratung entscheidet dann – gemäß LRS-Erlass – die Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) endgültig über die konkreten innerschulischen Maßnahmen und teilt das Ergebnis den Eltern mit.<sup>8</sup> Neben der LRS-Fachlehrkraft wird auch die Deutschlehrerin oder der Deutschlehrer sowohl im Fachunterricht als auch darüber hinaus am individuellen Förderprozess mitwirken und diesen regelmäßig nachjustieren. Halbjährlich wird der intendierte Lernfortschritt von der LRS- und der Deutsch-Fachlehrkraft gemeinsam evaluiert. Im Sinne eines kontinuierlichen Beratungsprozesses vereinbart die Ansprechpartnerin für LRS mit den Eltern auf dieser Grundlage entweder die Fortsetzung oder die konkrete Anpassung der bisherigen Maßnahmen. Eine Veränderung innerschulischer Maßnahmen muss wieder – laut Erlass – von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) bestätigt werden.<sup>9</sup>

#### 5. Maßnahmen der individuellen Förderung bei LRS

##### a) Deutsch-Förderkurs

Die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs wird in Betracht gezogen, wenn die Schülerin oder der Schüler **deutliche Schwächen in mehreren Bereichen des Faches Deutsch** hat. Dies können neben Leistungsproblemen im Lesen und der Rechtschreibung z.B. auch Probleme bei der Textgestaltung (u.a. Beschreiben, Berichten), beim Verstehen von Texten (Analyse

<sup>7</sup> Siehe Anlagen

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 3.2 LRS-Erlass

<sup>9</sup> Vgl. ebda.



von Sachtexten und literarischen Texten) oder beim Argumentieren (u.a. freie Erörterung, Auseinandersetzung mit Sachtexten und literarischen Texten) sein. Die Zuweisung in einen Deutsch-Förderkurs hängt aber auch vom Förderbedarf in anderen Fächern ab, da immer die Gesamtbelastung der Schülerin oder des Schülers beachtet werden muss und primär in dem Unterrichtsfach mit dem höchsten Bedarf gefördert werden muss. Die Zuweisung in einen Deutsch-Förderkurs erfolgt halbjährlich.

Sollte also die Klassenkonferenz vor diesem Hintergrund zum Halbjahreswechsel einen generellen individuellen Förderbedarf im Fach Deutsch feststellen, kommt eventuell ein Deutsch-Förderkurs in Betracht – wenn das Kind in keinem anderen Fach einen höheren Förderbedarf hat. Die Entscheidung der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) wird der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern mit dem Zeugnis mitgeteilt.

### **b) LRS-Förderkurs (Deutsch Plus)**

Bei einem festgestellten **hohen Unterstützungsbedarf** im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung informiert die Deutschlehrerin oder der Deutschlehrer die Ansprechpartnerin für LRS. Diese lädt dann die Eltern zu einem ersten umfassenden Beratungsgespräch ein. Ein Teil dieser Beratung ist die gemeinsame Besprechung innerschulischer Maßnahmen, deren zentraler Kern die Teilnahme an einem zusätzlichen LRS-Förderkurs ist. Die Zuweisung in einen LRS-Förderkurs erfolgt halbjährlich und kann zusätzlich zu einem Deutsch-Förderkurs erfolgen.

Diese Zuweisung in einen LRS-Förderkurs muss von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) bestätigt werden und wird der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern mit dem Zeugnis mitgeteilt.

Der LRS-Förderkurs (Deutsch Plus) wendet sich den im Erlass formulierten Schwerpunkten zu:

- **Leseübungen**, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern (systematische Ergänzungen des Leselehrgangs, Benutzung von motivierendem Lesematerial, das zu selbstständigem Lesen anregt und die Lesefreude wecken kann).
- **Schreibübungen**, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen – besonders auch das Schreiben der Druckschrift.
- **Rechtschreibübungen**, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.<sup>10</sup>

In besonderer Weise wird in unseren LRS-Kursen darüber hinaus an der **Aufmerksamkeit und den Sinneswahrnehmungen** der Förderkinder gearbeitet.

Die Lernfortschritte in den LRS-Kursen werden von der LRS-Lehrkraft halbjährlich evaluiert.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 2.4 LRS-Erlass



### **c) Förderung im Elternhaus**

Bei einem Unterstützungsbedarf im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung ist es im Sinne des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus wichtig, alle Chancen und die ganze Vielfalt einer individuellen Förderung zu nutzen. So bedürfen zum einen alle inner-schulischen Maßnahmen der Unterstützung der Eltern. Darüber hinaus werden zum anderen die Deutsch-Lehrkraft oder die Ansprechpartnerin für LRS mit den Eltern Möglichkeiten der zusätzlichen außerschulischen Förderung besprechen, wie z.B. das selbstständige Arbeiten mit speziellem Übungsmaterial für zuhause. Diese aktive Mitwirkung des Elternhauses ist notwendig, um den Lernfortschritt des eigenen Kindes wirksam voranzubringen.

### **d) Weitere außerschulische Maßnahmen**

In diesem Sinne werden die Ansprechpartnerin für LRS und die Eltern bei einem hohen Förderbedarf weitergehende außerschulische Maßnahmen vereinbaren. Gemeinsam werden Möglichkeiten der externen Beratung, Diagnostik und ggf. Therapie besprochen. Diese zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärung und Förderung ist für einen zu beantragenden Nachteilsausgleich unabdingbar. Geeignete externe Ansprechpartner sind in diesem Fall z.B. der Kinderarzt und:

- **Jobcenter Rhein-Sieg (Angebot von Lerntherapeuten):**  
Telefon: 02241/3978-0 (Kunden-Telefon)  
Telefax: 02241/9433-399  
E-Mail: [Jobcenter-Rhein-Sieg.Siegburg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rhein-Sieg.Siegburg@jobcenter-ge.de).
- **Sozialpädiatrisches Zentrum der Asklepios Klinik Sankt Augustin:**  
Telefon 02241 249-222  
Telefax 02241 249-212  
E-Mail: [spz.sanktaugustin@asklepios.com](mailto:spz.sanktaugustin@asklepios.com)

Insbesondere dann, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erworben werden, muss laut Erlass abgeklärt werden, ob die Schülerin oder der Schüler

- psychische Beeinträchtigungen aufweist (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- neurologische Auffälligkeiten zeigt (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- sozial unangemessene Verhaltenskompensationen zeigt (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).<sup>11</sup>

Die Eltern werden dann von der Ansprechpartnerin für LRS und von der Klassenleitung auf weitere geeignete außerschulische Förder- und Thera-

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 2.6 LRS-Erlass



piemöglichkeiten hingewiesen (z.B. schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen).

### **e) Bewertung der Rechtschreibleistungen ab der 5. Klasse**

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bringen unsere Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule sehr unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich des Lesen und Rechtschreibens mit. In der Regel gelingen den Schülerinnen und Schülern, bei denen die Rechtschreib- und Lesekompetenzen noch gering ausgeprägt sind, mit entsprechender inner- und außerschulischer Unterstützung bereits innerhalb des 5. Schuljahres enorme Fortschritte.

**Entsprechend den mit der Grundschule abgestimmten Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler** können die Rechtschreibleistungen bereits zu Beginn der 5. Klasse anteilig mit in die Bewertung der Klassenarbeiten eingehen. Im Weiteren wird der Anspruch nach Beschäftigung mit den entsprechenden Regeln und Inhalten schrittweise angehoben und die Rechtschreibung so immer stärker berücksichtigt. Grundlage bilden dabei die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI)<sup>12</sup> und die jeweiligen schulinternen Curricula der einzelnen Fächer<sup>13</sup>.

### **f) Nachteilsausgleich**

Bei einem festgestellten hohen Förderbedarf im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung treten Schule und Elternhaus gemeinsam in einen anspruchsvollen Beratungsprozess ein. In diesem wird auch ein sogenannter **Nachteilsausgleich** eine wichtige Rolle spielen.

Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich um eine gezielte Hilfe und Unterstützungsmaßnahme, die eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf in die Lage versetzen soll, ihre/seine Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen des Fachunterrichts nachzuweisen. In diesem Sinne dient der Nachteilsausgleich ausschließlich der Kompensation der mit einer Behinderung und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf verbundenen Nachteile. Der individuellen Benachteiligung soll dabei angemessen Rechnung getragen werden, aber keinesfalls das fachliche Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse herabgesetzt werden.<sup>14</sup>

Ein Nachteilsausgleich ist also auf **fachliche Zielgleichheit** ausgerichtet. Das bedeutet: Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf sich ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibung, keinesfalls aber auf die Anforderungen im fachlichen Anteil des Unterrichts beziehen. Insbesondere nach dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** (dem Recht auf Gleichbehand-

<sup>12</sup> Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I NRW vom 13.05.2015

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.gymnasium-alleestraße.de>

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: *Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I*, S. 4





lung) würde eine Anforderungsreduzierung für einzelne Schülerinnen und Schüler eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.<sup>15</sup>

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf einen Nachteilsausgleich, wenn die fachlich-pädagogische Diagnose mit einer medizinischen untermauert wird.<sup>16</sup> Die Ergebnisse der fachlich-pädagogischen Diagnose der Schule, das ärztliche Gutachten, der ausgefüllte Elternfragebogen und die Zeugniskopien der beiden letzten Schuljahre bilden die Grundlage einer weiteren Beratung der Ansprechpartnerin für LRS mit den Eltern hinsichtlich eines **Antrags auf Nachteilsausgleich**. Dieser Antrag wird der Klassenkonferenz vorgelegt, die dann mithilfe der vorliegenden Unterlagen diesen Antrag unterstützen oder Anpassungen vorschlagen wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft dann die Schulleitung.<sup>17</sup>

Nach entsprechendem Antrag werden bei allen Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 mit diagnostizierter LRS die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen. Andere Nachteilsausgleiche werden in besonders begründeten Einzelfällen gewährt, dürfen sich jedoch ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibleistungen beziehen.<sup>18</sup>

In den Klassen 7-10 ist die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches nur noch in besonders begründeten Einzelfällen möglich.<sup>19</sup>

In der Oberstufe kann ein Nachteilsausgleich nur noch gewährt werden, wenn bereits in der Sekundarstufe I regelmäßig der gleiche Nachteilsausgleich gewährt wurde und dies lückenlos dokumentiert wurde.<sup>20</sup>

Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches wird halbjährlich evaluiert; je nach Lernfortschritt des Kindes kann dann grundsätzlich auch zu einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistung übergegangen werden.

Da die Eltern halbjährlich über den Lernfortschritt ihres Kindes informiert werden und somit eine enge Begleitung gewährleistet wird, muss ein Nachteilsausgleich von den Eltern nicht immer wieder neu beantragt werden.

Auf dem Zeugnis wird die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleiches **nicht** vermerkt.

## 6. Dokumentation

Ein so aufwändiger Prozess der individuellen Förderung erfordert eine angemessene Dokumentation. Die Diagnostik und Beratung, die Maßnahmen der Förderung und Begleitung unserer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern

<sup>15</sup> Ebda.

<sup>16</sup> Siehe unter d)

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 4 und 3.2 LRS-Erlass, vgl. auch dazu die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: *Gewährung von Nachteilsausgleichungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I*, SS. 3, 8f.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. 4 und 3.2 LRS-Erlass

<sup>19</sup> Vgl. ebda.

<sup>20</sup> Vgl. §13 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe NRW (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998



müssen auch deshalb lückenlos dokumentiert werden, damit ggf. Maßnahmen und Nachteilsausgleiche in späteren Schuljahren gewährt werden können.<sup>21</sup>

Zu diesen Dokumentationen gehören u.a.:

- der Informationsbrief zur *Hamburger Schreibprobe*
- die fachärztliche Diagnose
- Dokumentationen und Korrespondenzen bzgl. außerschulischer Maßnahmen
- der ausgefüllte Elternfragebogen
- der eingegangene Antrag auf Nachteilsausgleich
- der fortlaufend zu führende Dokumentationsbogen über gewährte Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I
- ggf. der eingereichte Antrag auf außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Alle Unterlagen werden in der Schülerakte abgeheftet.

## **7. Vorgehen bei einer bereits in der Grundschulzeit diagnostizierten LRS**

Während der Grundschulzeit kann bereits eine Lese-Rechtschreib-Schwäche diagnostiziert und mit entsprechenden inner- und außerschulischen Maßnahmen begleitet worden sein. In diesem Fall sollten die Eltern mit der Ansprechpartnerin für LRS bereits zu Beginn der 5. Klasse in den Beratungsprozess eintreten. Vorhergehende medizinische Gutachten und die Dokumentation bisheriger Maßnahmen der Grundschule und außerschulischer Institutionen sowie der ausgefüllte Elternfragebogen bilden eine wichtige Grundlage dieser ersten Beratung und sollten deshalb bereits bei der Anmeldung eingereicht werden.

Die Schulleitung wird versuchen, entsprechend der personellen Möglichkeiten bereits im ersten Halbjahr der Klasse 5 einen LRS-Förderkurs (Deutsch Plus) für die betroffenen Kinder einzurichten und die Fortsetzung bisheriger Maßnahmen zu unterstützen. Ansonsten entspricht das weitere Vorgehen bei diesen Kindern dem Vorgehen bei einem festgestellten hohen Förderbedarf innerhalb des ersten Halbjahres an unserer Schule.

## **8. Anlagen**

- die Informationsbriefe zur *Hamburger Schreibprobe* (geringer, mittlerer bzw. hoher Förderbedarf)
- der Elternfragebogen
- der Antrag auf Nachteilsausgleich
- der Dokumentationsbogen des Nachteilsausgleichs für die Sek. I
- die Information zum Bildungs- und Teilhabepaket der Stadt Siegburg (LRS)
- die Information zum Bildungs- und Teilhabepaket LRS
- das Antragsformular zum Bildungs- und Teilhabepaket LRS

---

<sup>21</sup> Vgl. dazu die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: *Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I*, SS. 2, 5, 9

